

**74. ASMK  
am 29. und 30. Oktober 1997  
in Dessau**

**TOP 5.5**

**Systemkontrolle im  
Arbeitsschutz auf der  
Grundlage von Management-  
und Auditsystemen für  
Arbeitsschutz und  
Anlagensicherheit**

**Antrag  
Bayern, Hessen**

**Beschluß:**

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten den Länderausschuß für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, neue Konzepte für die Überprüfung der Einhaltung des einschlägigen Ordnungsrechts in den Betrieben durch die Arbeitsschutzbehörden der Länder zu entwickeln. Dabei sollte die Eigenverantwortung der Betriebe gestärkt und die derzeit praktizierte Überprüfung der Betriebe auf die Einhaltung der ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu Arbeitsschutz und Anlagensicherheit mit der Maßgabe modifiziert werden, daß durch die Einführung von integrierbaren Managementsystemen auf der Grundlage von System- und Compliance-Audits (Überprüfung des Managementsystems und des einzuhaltenden Vorschriften- und Regelwerkes) die Möglichkeit zur Systemkontrolle eröffnet wird. Die für die Systembewertung und Systemkontrolle erforderlichen Informationen sind nach einheitlichen Vorgaben so zu dokumentieren, daß sich die Behörden bei künftigen Betriebsprüfungen unter Wahrung des verfassungsrechtlichen Auftrages nach Art. 2 Abs. 2 GG auf die Prüfung der jeweiligen betrieblichen Arbeitsschutzorganisationen konzentrieren können.

Durch diese neuen Konzepte wird auch der erforderlichen Entlastung der Betriebe und der personellen Situation der Aufsichtsbehörden Rechnung getragen.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten den Länderausschuß für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik weiterhin, im Zusammenwirken mit Industrie, Handwerk und Handel unter Berücksichtigung unterschiedlicher Betriebsgrößen Modellversuche für die Entwicklung von integrierbaren Managementsystemen, System- und Compliance-Audits für Arbeitsschutz und Anlagensicherheit in einzelnen Bundesländern zu initiieren, die rasche und praxisnahe Ergebnisse erwarten lassen. Für kleine und mittlere Unternehmen sollten die Modellversuche im Hinblick auf einfache Führungssysteme mit angemessenen Complianceaudits durchgeführt werden.

## **Begründung:**

Während das von den Arbeitsschutzbehörden zu vollziehende Vorschriften- und Regelwerk in den Bereichen der Anlagen-, Arbeits- und Gerätesicherheit sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor gefährlichen Stoffen immer unüberschaubarer wird, entwickeln sich die Möglichkeiten der Aufsichtsbehörden, die Einhaltung dieses Vorschriften- und Regelwerkes in den Betrieben zu überprüfen, aufgrund der Personalkürzungen gegenläufig. Bei einer Staatsquote von derzeit 49,5 % muß auch der Aufwand für die staatliche Aufsichtstätigkeit überdacht werden, ohne daß die Einhaltung der ordnungsrechtlichen Bestimmungen in den Betrieben, das hohe technische Niveau der Schutzmaßnahmen und die Beherrschung technischer Risiken in Frage gestellt werden darf. Im Hinblick auf die angespannte Personalsituation den fortschreitenden Aufgabenzuwachs der Arbeitsschutzverwaltungen der Bundesländer, beispielsweise durch die vom Arbeitsschutzgesetz geforderten weitergehenden Beratungspflichten, aber auch zur Entlastung der Betriebe erscheint eine Neukonzeption der Prüf- und Überwachungstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbehörden, die diese in ihrem traditionellen Tätigkeitsbereich entlastet, dringend geboten. Erfahrungen aus der langjährigen Praxis von Betrieben mit modernen Führungssystemen und aus dem Umweltbereich lassen erwarten, daß eine Neukonzeption der Prüf- und Überwachungstätigkeit der Aufsichtsbehörden mit der Maßgabe einer gestärkten eigenverantwortlichen Selbstüberprüfung der Betriebe, wie auch eine dadurch ermöglichte deutliche Verringerung der Anzeige- und Meldeverpflichtungen nicht nur die erforderliche Entlastung der Betriebe und der überprüfenden Verwaltungsbehörden ermöglicht, sondern darüber hinaus die Effizienz der staatlichen Aufsichtstätigkeit und des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit in den Betrieben nachhaltig fördert. Die staatliche Prüftätigkeit soll auf die Prüfung betrieblicher Arbeitsschutzmanagementsysteme konzentriert werden können, ohne daß der verfassungsrechtliche Auftrag nach Artikel 2 Abs. 2 GG in Frage gestellt wird. Durch die Stärkung der Eigenverantwortung der Betriebe und deren freiwillige und kontinuierliche Eigenkontrolle (self responsible care) sollen die derzeit in großen zeitlichen Abständen durchgeführten, nur zu Momentaufnahmen der betrieblichen Arbeitsschutzsituation führenden und nicht immer effizienten Detailprüfungen der Behörden in eine die Betriebe im Vergleich zur derzeitigen Praxis weniger belastende Systemprüfung der Arbeitsschutzorganisation überführt werden. Diese eigenverantwortlichen Kontrollen müssen in ihren Zielsetzungen und in ihrer Steuerungswirksamkeit, also funktional und materiell ordnungsrechtlichen Überprüfungen äquivalent sein und die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Verpflichtungen des Art. 2 Abs. 2 GG gewährleisten. Als solche Instrumente kommen in erster Linie Managementsysteme für Arbeitsschutz und Anlagensicherheit, die günstigerweise in andere Führungssysteme integrierbar sein sollten, sowie System- und Compliance-Audits in Betracht.

Der Länderausschuß für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik wird daher im Interesse von Verwaltung und Wirtschaft gebeten, auf der Basis vorhandener und in der Entwicklung befindlicher Methoden und Instrumentarien neue Konzeptionen zur Systemkontrolle betrieblicher Arbeitsschutzmanagementsysteme und die dazu erforderlichen Dokumentationssysteme zu entwickeln und im Zusammenwirken mit Industrie, Handwerk und Handel zu erproben, deren Nutzen zu bestimmen sowie

Verfahren für die Prüfung der funktionalen und materiellen Äquivalenz dieser Instrumente mit den einschlägigen ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu erarbeiten.

**16 : 0 : 0** (Grüne Liste)